



GEMEINDE BERGHEIM

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Bebauungsplan „Am Luckerberg II“

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Stand: 13.07.2021

Projekt-Nr.: 3033.015

Auftraggeber:

Gemeinde Bergheim
Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a. d. Donau

Neuhofstrasse D 228

86633 Neuburg

Telefon: 08431 6719 0

Fax: 08431 6719 40

E-Mail: verwaltung@vg-neuburg.de

Entwurfsverfasser:

WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH

Hohenwarter Str. 124

85276 Pfaffenhofen/ Ilm

Telefon: 08441 5046-0

Fax: 08441 490204

E-Mail: info@wipflerplan.de

Bearbeitung:

Sabine Korch,

M. Sc. Klima- und Umweltwissenschaften

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Datengrundlagen	5
3	Methodische Vorgehen	5
4	Charakterisierung des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung	6
4.1	Beschreibung und Lage.....	6
4.2	Schutzgebiete, Biotope und ASK.....	8
5	Wirkung des Vorhabens	8
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren	8
5.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	9
5.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	9
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	10
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	10
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	11
7	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	11
7.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
7.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	11
7.1.2	Tierarten des Anhang IV a) FFH-Richtlinie	11
7.1.2.1	Säugetiere	12
7.1.2.2	Reptilien	12
7.1.2.3	Amphibien	13
7.1.2.4	Libellen.....	13
7.1.2.5	Käfer	13
7.1.2.6	Tagfalter	13
7.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	13
7.2.1	Nicht planungsrelevante, häufige Vogelarten.....	16
7.2.2	Planungsrelevante Vogelarten.....	16
8	Gutachterliches Fazit	17
9	Literaturverzeichnis	18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Topographische Karte, Bergheim mit Eintrag des Planungsgebietes (rot), ohne Maßstab (Quelle: BayernAtlas 2021)	4
Abb. 2:	Planungsgebiet (rot), erweitertes Untersuchungsgebiet (rosa) (Quelle: WPgis 2021).....	6
Abb. 3:	Blick in Richtung Südosten auf das Planungsgebiet (Foto: 09.04.2021)	7
Abb. 4:	Blick auf den mit Gehölzen bestandenen Ranken (Foto: 27.04.2021)	7
Abb. 5:	Blick in Richtung Südwesten auf das Planungsgebiet (Foto: 11.05.2021).....	7
Abb. 6:	Beschaffenheit des Rankens mit Gehölzbestand (Foto: 27.04.2021).....	8
Abb. 7:	Reviere saP-relevanter Vogelarten (G: Goldammer, Fl: Feldlerche)	15

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Schutzstatus der im erweiterten UG nachgewiesenen saP-relevanten Vogelarten:.....	14
---------	---	----

1 Anlass und Aufgabenstellung

Am nördlichen Ortsrand von Bergheim (Gemeinde Bergheim), Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, soll ein neues Wohngebiet ausgewiesen werden.

Hierzu wird der Bebauungsplan „Am Luckerberg II“ aufgestellt.

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.Nrn. 693, 693/6, 695, 719, 719/14, 720 und 720/5, jeweils Gemarkung Bergheim und hat eine Größe von ca. 2,4 ha.

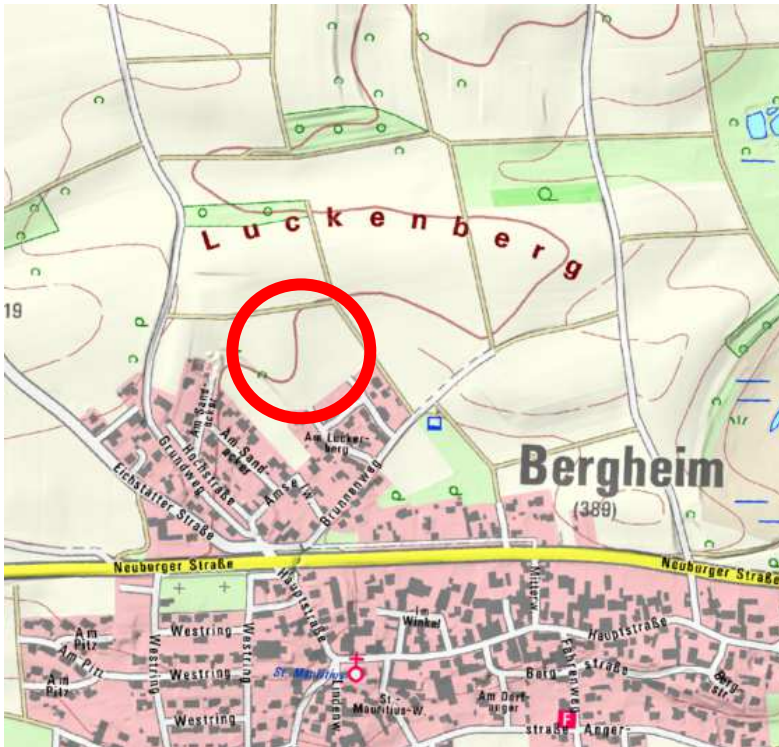


Abb. 1: Topographische Karte, Bergheim mit Eintrag des Planungsgebietes (rot), ohne Maßstab (Quelle: BayernAtlas 2021)

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Demzufolge kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen streng und/oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten kommen, sodass für diese Arten die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen ist.

Die artenschutzrechtlichen Belange potenziell betroffener Arten werden nachfolgend diskutiert.

Folgende Verbotstatbestände werden dabei geprüft:

- Tötungs- und Verletzungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- Störungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Tierarten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Pflanzenarten: § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Sollte es durch die geplante Maßnahme zu Verstößen gegen die genannten Verbote kommen können, werden Vermeidungs-, Minimierungs- und/ oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen. Sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) notwendig, sind diese im Bebauungsplan festzusetzen.

2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung der saP zum Bebauungsplan „Am Luckerberg II“ herangezogen:

- Luftbild des Geltungsbereichs und seiner Umgebung
- Biotopkartierung sowie Datenabfrage der Artenschutzkartierung (ASK) TK 7233 Neuburg a.d. Donau
- Bayerische Flachland-Biotopkartierung (Geobasisdaten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (FIS-Natur-Online-Viewer)
- Liste des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen¹ (Online-Abfrage)
- Bebauungsplan „Luckerberg II“ in der Gemeinde Bergheim, WipflerPLAN (Fassung vom 05.10.2020)
- Ergebnisse d. Geländekartierungen vom 09.04.2021, 27.04.2021 sowie vom 11.05.2021 zur Erfassung d. relevanten Arten

3 Methodische Vorgehen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde (OBB) mit dem Stand von 08/2018 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

Die in diesem Fall zu prüfenden Arten(gruppen) (Wiesenbrüter, Gehölzbrüter, Reptilien) sowie die daraus resultierende Anzahl der Kartiergänge wurde auf Grundlage der Relevanzprüfung am 17.03.2021 mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Es soll geprüft werden, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zu prüfenden Tierarten bzw. Standorte der Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Im Hinblick auf das Störungsverbot liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (LANA 2010).

Die Erfassung der Brutvögel fand an drei Tagesbegehungen zwischen April und Mitte Mai, in der Hauptwiesenbrüterzeit statt. Die Kartierungen wurden ausschließlich bei

¹ Landesamt für Umwelt: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=185&typ=landkreis> (Stand 04.06.2021)

günstigen Bedingungen nach fachlichen Methodenstandards (Südbeck et al. 2005) durchgeführt. Ebenfalls erfolgte die Prüfung auf Zauneidechsen-Vorkommen an diesen Terminen.

4 Charakterisierung des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung

4.1 Beschreibung und Lage

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt im Norden der Gemeinde Bergheim, am Luckenberg, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen und wird derzeit ackerbaulich genutzt. Im Südwesten befindet sich ein mit Gehölzen bewachsener Ranken, der im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt ist.

Das UG ist dem Naturraum der „Fränkischen Alb“ (Nr. D61 nach FIS-Natur Online) sowie dem Bereich des TK-Blattes 7233 (Neuburg a.d. Donau) zuzuordnen.

Um etwaige Folgen der entstehenden Kulissenwirkung durch die geplante Bebauung auf bodenbrütende Vogelarten abschätzen zu können, wurde das UG um ca. 160 m in die angrenzende Ackerflur erweitert (vgl. Abb. 2 rosa Umrandung).

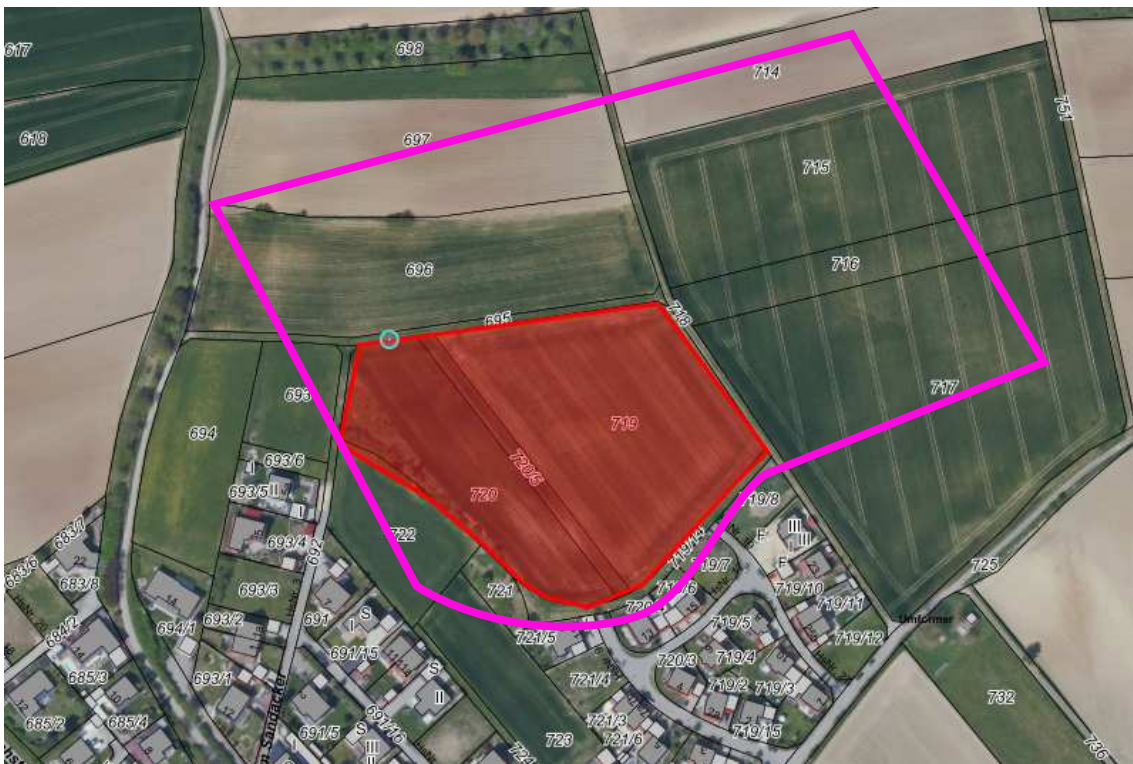


Abb. 2: Planungsgebiet (rot), erweitertes Untersuchungsgebiet (rosa) (Quelle: WPgis 2021)



Abb. 3: Blick in Richtung Südosten auf das Planungsgebiet (Foto: 09.04.2021)



Abb. 4: Blick auf den mit Gehölzen bestandenen Ranken (Foto: 27.04.2021)



Abb. 5: Blick in Richtung Südwesten auf das Planungsgebiet (Foto: 11.05.2021)



Abb. 6: Beschaffenheit des Rankens mit Gehölzbestand (Foto: 27.04.2021)

4.2 Schutzgebiete, Biotope und ASK

Europäische Schutzgebiete und Flächen (FFH-Gebiet, Natura 2000) sind von der Planung ebenso nicht betroffen wie amtlich kartierte Biotopflächen oder nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen. Das nächst gelegene, kartierte Biotop befindet sich in ca. 300 m nördlicher Richtung. Es handelt sich um magere Altgrasbestände, Grünlandbrache sowie Hecken (Biotop Nr. 7233-0015-003).

Der Gehölzranken stellt gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG einen geschützten Landschaftsbestandteil dar.

Im Planungsgebiet selbst sind keine ASK-Fundpunkte vermerkt, jedoch im östlich angrenzenden Acker. Hierbei handelt es sich um einen Fundpunkt mit Artnachweisen aus den Jahren 1946 – 1955 (verschiedene Tagfalterarten).

5 Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenwelt verursachen können (vgl. BfN 2021).

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Durch die mit dem Bau von Gebäuden und Erschließungsstraßen sowie durch die Anlage von Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen verbundenen Störungen werden Tiere vorübergehend beeinträchtigt.

- Funktionsverlust/-beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte mechanische Beanspruchung oder Entfernen der Vegetationsdecke im Eingriffsbereich
- dauerhafte Flächenumwandlung
- erhöhte Lärmentwicklung
- temporär begrenzte Bodenerschütterungen durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- optische Störungen und Scheueffekte durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- Flächeninanspruchnahme

In Folge der genannten Punkte kann es zu temporären Verlusten bzw. Störungen von potenziellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Nahrungsgebieten oder Verbundhabitaten von störungsempfindlichen Tierarten im Planungsgebiet und im weiteren Umfeld kommen.

5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flächen gehen die natürlichen Bodenfunktionen vollständig verloren. Durch die Flächeninanspruchnahme geht Lebensraum wildlebender Pflanzen und Tiere verloren. Damit einher gehen Beeinträchtigungen des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuen-Austausch) durch Zerschneidung. Durch die erforderlichen Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Plangebiets sind betriebsbedingt negative Auswirkungen auf Insekten zu erwarten. Diese sollen durch die Verwendung von bernsteinfarbenem Licht oder Rotlicht minimiert werden.

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme/ Überbauung im Bereich des geplanten Wohnbaugebietes samt infrastruktureller Einrichtungen
- Verlust von Lebensräumen wildlebender Tiere (Versiegelung, Überbauung)
- Beeinflussung des Boden- und Wasserhaushalts

Durch die genannten anlagenbedingten Wirkprozesse werden angrenzende Flächen mit potenzieller Habitateignung für diverse Tierarten dauerhaft beeinträchtigt und umgestaltet. Dadurch kann es zum Funktionsverlust bzw. der Entwertung von Habitaten kommen. Ebenso können potenzielle Wanderkorridore beeinträchtigt werden.

5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Im Zuge des Nutzungsaufnahme des Wohngebietes kommt es zu einem neuen Verkehrsaufkommen, zu Beunruhigungen durch Menschen etc. in bisher störungsfreiem Gebiet.

Damit verbunden sind erhöhte Lärmemissionen sowie die Störung durch Beleuchtung.

Auch während des Betriebs bleiben das Relief und somit der Wasserabfluss verändert. Das landschaftliche Retentionsvermögen und die Grundwasserneubildung werden reduziert.

- erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Fahrzeuge
- erhöhte Lärmemission
- Wohnnutzung
- Störung durch Beleuchtung
- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen

Durch die genannten betriebsbedingten Wirkprozesse kann es zur Störung von Nahrungshabitaten, störungsempfindlichen Tierarten oder Fortpflanzungsstätten im Umfeld kommen. In weiterer Folge kann es dadurch zu einem möglichen Verlust potenzieller Funktionsbeziehungen für sensible Tierarten oder zur Zerschneidung potenzieller Verbundkorridore im Planungsgebiet und im weiteren Umfeld kommen.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen folgende Vorkehrungen durchgeführt werden, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen:

V1: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Die Baufeldfreimachung im Offenland, zur Herstellung der Erschließung, soll vor oder nach der Brutzeit der Ackerbrüter (bis spätestens Anfang März, ab Mitte August) erfolgen.

Ist eine Baufeldfreimachung in dieser Zeit nicht möglich, ist die Fläche außerhalb der Vogelbrutzeit, spätestens bis Ende Februar des Jahres, in welchem das Baufeld abgeschoben werden soll, für Bodenbrüter unattraktiv zu gestalten. Hierzu ist die Fläche in einem Raster von ca. 10 x 10 m mit Flatterband zu markieren. Das Flatterband sollte hier möglichst bodennah (50 bis 100 cm) angebracht werden. Die Maßnahme ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Baufeldfreimachung der Baugrundstücke selbst unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung.

V2: Gehölzerhalt

Der sich im Plangebiet befindliche Gehölzbestand ist zu erhalten und entsprechend zu schützen.

V3: Einfriedungen

Alle Einfriedungen sind sockellos auszubilden und müssen einen Mindestabstand von 10 cm zum Boden aufweisen, um die Durchlässigkeit für Kleinsäuger zu gewährleisten.

V4: Verwendung von insektenfreundlichem Licht

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollten zur Beleuchtung ausschließlich Natriumdampf-Hochdrucklampen, Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel, mit Richtcharakteristik (Lichtwirkung nur nach unten, Abschirmung seitlich und nach oben) unter Verwendung vollständig gekapselter Lampengehäuse verwendet werden.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Für die Fläche des Geltungsbereichs sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie bekannt. Die Flächen bieten zudem keinen geeigneten Lebensraum der potenziell vorkommen Arten.

Es konnten keine geschützten oder wertvollen Pflanzenarten nachgewiesen werden.

7.1.2 Tierarten des Anhang IV a) FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Nahrungshabitate fallen grundsätzlich nicht unter das Schädigungs- und Störungsverbot. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können jedoch trotzdem erfüllt werden, wenn es sich um unverzichtbare Teilhabitate handelt, wie z.B. regelmäßig frequentierte Nahrungs- und Jagdhabitate. Werden diese Habitate nur unregelmäßig genutzt und sind daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art, fallen diese nicht unter die Schutzvorschriften (LANA 2010).

7.1.2.1 Säugetiere

Fledermäuse

Die Ackerflächen können von Fledermausarten als Transfer- und Jagdgebiet genutzt werden. Aufgrund der relativ geringen Fläche der entstehenden Überbauung und dem Vorhandensein sehr weitläufiger Ackerflächen für nahrungssuchende Fledermäuse in der unmittelbaren Umgebung ist allerdings nicht davon auszugehen, dass es bei einer Realisierung der Planung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes sowie einer Beeinträchtigung der Lokalpopulation kommt.

Die Gehölze weisen keine geeigneten Strukturen wie Höhlen, Spalten oder Rindenabplatzungen auf, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten. Die Gehölze bleiben auch weiterhin als Leitlinie für Fledermäuse bestehen.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen sind für Fledermäuse keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu rechnen.

7.1.2.2 Reptilien

Die im UG vorhandene Böschung wurde an den drei Terminen zu günstiger Tageszeit durch langsames Abschreiten auf Zauneidechsen-Vorkommen geprüft. An keinem der Termine konnten dabei Zauneidechsen nachgewiesen werden. Da die Böschung durch die bestehenden Gehölze stark verschattet ist, sind keine optimalen Sonnenplätze für Zauneidechsen vorhanden. Ebenfalls ist in näherer Umgebung kein

Verbund mit anderen für Reptilien geeigneten Strukturen erkennbar. Durch die geplante Bebauung, lediglich im Norden der Böschung, wird diese nicht verschattet und bleibt weiterhin besonnt. Da der Gehölzbewuchs auf der Böschung im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt ist und somit keine Eingriffe in diesem Bereich erfolgen, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht erfüllt.

7.1.2.3 Amphibien

Das Vorkommen von Amphibienarten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. Landlebensräume sind ebenfalls nicht vorhanden. Eine Erfüllung der in Kap. 7.1.2 aufgelisteten Verbotstatbestände ist auszuschließen.

7.1.2.4 Libellen

Das Vorkommen von Libellenarten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung der in Kap. 7.1.2 aufgelisteten Verbotstatbestände ist auszuschließen.

7.1.2.5 Käfer

Das Vorkommen von Käferarten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung der in Kap. 7.1.2 aufgelisteten Verbotstatbestände ist auszuschließen.

7.1.2.6 Tagfalter

Im UG konnten bei den Begehungen keine Futterpflanzen für Tagfalterarten nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit im Sinne der in Kap. 7.1.2 aufgelisteten Verbotstatbestände ist für europarechtlich geschützte Falterarten deshalb nicht zu erwarten.

7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Zur Erfassung der Brutvogelbestände wurden drei Übersichtsbegehungen im erweiterten UG am 09.04.2021, am 27.04.2021 sowie am 11.05.2021 durchgeführt. Dabei wurden Reviergesang und Sichtbeobachtungen notiert. Die Begehungen fanden jeweils in den Morgenstunden, bis zu 4 Stunden nach Sonnenaufgang statt.

Tab. 1: Schutzstatus der im erweiterten UG nachgewiesenen saP-relevanten Vogelarten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	Bemerkung
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	Nahrungsgast
Goldammer	<i>Emberzia citrinella</i>	-	V	Sicher brütend
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	Überflieger
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	Nahrungsgast
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	Nahrungsgast
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	Nahrungsgast
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	Überflieger
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	Überflieger

RLB aktuelle Rote Liste Bayerns und **RLD** Rote Liste Deutschland

1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Art der Vorwarnliste

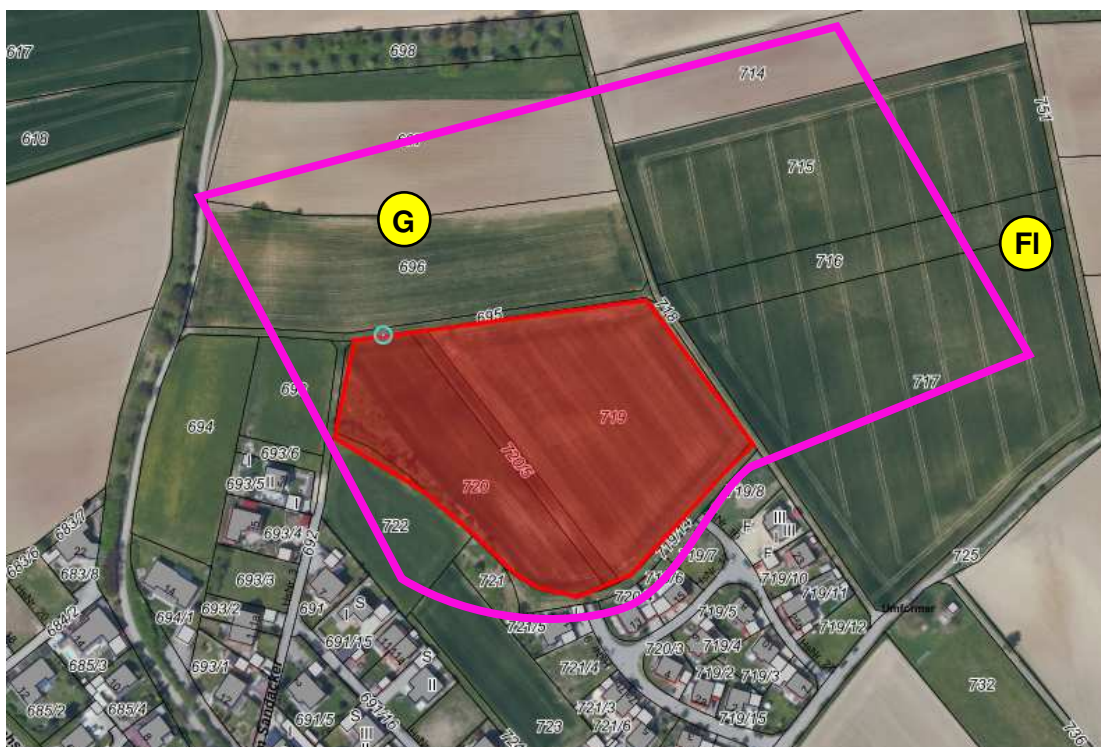


Abb. 7: Reviere saP-relevanter Vogelarten (G: Goldammer, FI: Feldlerche)

Das UG stellt aufgrund seiner Nutzungsform (Ackerland) ein potenzielles Bruthabitat für **bodenbrütende Vogelarten (v.a. Feldlerchen)** dar.

Grundsätzlich sind Fortpflanzungsstätten von Feldlerchen Bodennester in Ackerkulturen, im Grünland sowie in Brachen. Gut geeignet dafür sind Sommergetreide, da die Vegetation zu Beginn der Brutzeit niedrig und lückenhaft ist. Die Intensivierung der Landwirtschaft sowie die Überbauung landwirtschaftlicher Flächen führen zu Bestandsabnahmen dieser Art. Die Kulissenwirkung nimmt jedoch erheblichen Einfluss auf Bodenbrüter. Auch Bereiche mit darüber verlaufenden Freileitungen sowie Tal senken werden von Bodenbrütern gemieden.

Bei den drei Begehungen konnten im erweiterten UG keine Bodenbrüter nachgewiesen werden. Das nächst gelegene Feldlerchen-Revier konnte in ca. 180 m östlicher Richtung kartiert werden. Laut Literatur hält die Feldlerche einen Abstand zu Vertikalstrukturen wie Einzelbäumen > 50 m und zu geschlossenen Gehölzkulissen bzw. einer Bebauung meist > 160 m (vgl. LANUV NRW 2019)². Die Feldlerche ist auch dafür bekannt, dass sie ihre Umwelt in erster Linie optisch wahrnimmt und zu verschiedenen Landschaftselementen einen für Singvögel unüblich großen Abstand hält (Daunicht 1998).

Somit kann davon ausgegangen werden, dass die geplante Bebauung sowie die dadurch entstehende Kulissenwirkung keinen negativen Einfluss auf das angrenzende Revier der Feldlerche hat.

² LANUV NRW (2019): <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103035> (08.06.2021)

Als vorsorgliche Maßnahme, zur Verhinderung der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, sind die in Kap. 6.1 beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten.

7.2.1 Nicht planungsrelevante, häufige Vogelarten

Als **nicht saP-relevante Arten** konnten nachgewiesen werden:

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Elster, Grünfink, Kohlmeise, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Star

Unter Annahme einer Betroffenheit von lediglich wenigen Individuen bzw. Brutpaaren kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben bei einer Umsetzung der in Kap. 6.1 beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt und die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. In den vorhandenen Gehölzbestand wird zudem nicht eingegriffen.

Diese Arten brauchen keiner saP unterzogen werden, da eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit bei einer Umsetzung der in Kap. 6.1 beschriebenen Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

7.2.2 Planungsrelevante Vogelarten

Als Überflieger im erweiterten UG konnten Graureiher, Schwarzmilan und Turmfalke beobachtet werden. Feldsperling, Haussperling, Mehlschwalbe sowie Rauchschwalbe konnten bei der Nahrungssuche auf dem Acker sowie im Flug jagend beobachtet werden.

Es ist davon auszugehen, dass bei den als Überflieger ermittelten Arten, die keinen oder nur geringen Bezug zum UG haben, sowie den festgestellten gelegentlich auftretenden Nahrungsgästen bei einer Betroffenheit von lediglich einzelnen Individuen durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Der Eingriff führt aufgrund seines Umgriffs zu keiner Verringerung oder Verschlechterung der Nahrungsressourcen.

Goldammer

Die Goldammer konnte bei jeder Begehung im ca. 60 m nördlich befindlichen Feldgehölz beobachtet werden. Nach Südbeck et al. (2005) ist bei mind. zweimaliger Feststellung eines singenden Männchens im Abstand von mind. 7 Tagen von einem Brutverdacht auszugehen.

Diese Art ist in Bayern ein weit verbreiteter Brutvogel. Bevorzugte Lebensräume stellen offene, halboffene, abwechslungsreiche Landschaften mit Büschen, Hecken und Gehölzen, Ränder ländlicher Siedlungen sowie Böschungen und Wegeränder dar. Das Nest ist auf dem Boden, vorzugsweise an Böschungen oder in niedrigen Büschen versteckt und wird jedes Jahr neu angelegt.

Da das Feldgehölz weder zerstört noch beeinträchtigt wird, ist durch das Vorhaben nicht mit einem Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art zu rechnen. Die entstehende Kulissenwirkung hat keinen Einfluss auf diese Vogelart.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden demnach nicht erfüllt.

8 Gutachterliches Fazit

In diesem Gutachten wurden die gemeinschaftlich streng geschützten Arten abgesehen und im Hinblick auf die Wirkungen des Vorhabens in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eingehender geprüft.

Die artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Am Luckerberg II“ in der Gemeinde Bergheim hat ergeben, dass unter Einhaltung der unter Kap. 6.1 vorgeschlagenen Maßnahmen durch die Realisierung des Vorhabens für die untersuchten Arten(gruppen) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Pfaffenhofen a.d. IIm, den 13.07.2021



Christina Schubert,
Landschaftsarchitektin

9 Literaturverzeichnis

Gesetze:

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258

Literatur:

Bauer H.-G., Bezzel E. & Fiedler W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- Ein umfassende Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. 1448 S., Wiebelsheim.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schriftreihe Bayer. LfU 166. 384 S.

Bezzel E., Geiersberger I., Lossow G. von & Pfeifer R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. 560 S., Stuttgart.

Binot M., Bless R., Boye P., Gruttke H. & Pretscher P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, 433 S., Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). (Fassung mit Stand 08/2018).

Bundesamt für Naturschutz (2021): Projekte, Pläne, Wirkfaktoren. Quelle: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=menue_proplawi

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Entwicklung einer Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. 115 S.

Daunicht W. (1998): Zum Einfluss der Feinstruktur der Vegetation auf die Habitatwahl, Habitatnutzung, Siedlungsdichte und Populationsdynamik von Feldlerchen (*Alauda arvensis*) in großparzelligem Ackerland. Dissertation, Universität Bern.

Doeringhaus A. et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft Forsten, Umwelt und Naturschutz, Erfurt, 25 S.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019): <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103035>

Oelke H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? J Ornithol 109, 25-29.

Rödl H. et al. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Stuttgart, Ulmer, 256 S.

Schlumprecht H. (2016): Relevanzprüfung, Erfassung und maßnahmen bei Betroffenheit der Feldlerche. – Kurzfassung von Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der saP-Internet-Arbeitshilfe des bayerischen Landesamtes für Umwelt, Augsburg.

Südbeck P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.